

Geschäftsordnung des Senates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

vom

29.09.2023

Auf Grund von § 84 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, gibt sich der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, diese Geschäftsordnung.

Bekanntgemacht am 06.10.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung, Öffentlichkeit
- § 4 Fristen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Persönliche Beteiligung
- § 7 Nichtmitglieder (Rederecht, Stellungnahme)
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung
- § 11 Sondervotum
- § 12 Protokollierung
- § 13 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

Die Anzahl der stimmberechtigten Senatorinnen und Senatoren und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen sind in der Grundordnung der HTW Dresden festgelegt.

Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und die Dekane und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an gemäß § 85 Abs. 2 Satz 5 u. 6 SächsHSG.

§ 2 Vorsitz

(1) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senates gemäß § 85 Abs. 3 SächsHSG.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Verhinderungsfall wird die Rektorin oder der Rektor durch eine oder einen von ihr oder ihm bestimmten Prorektorin oder Prorektor vertreten.

§ 3 Einberufung, Öffentlichkeit

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein. Mit der Einberufung gibt die Rektorin oder der Rektor an, ob die Sitzung in Präsenz, im Videokonferenzformat oder hybrid stattfindet. Die Rektorin oder der Rektor gibt spätestens in der letzten Sitzung eines Semesters jeweils die Sitzungstermine für das Folgesemester bekannt. Sitzungstermine sind so zu legen, dass die Teilnahme für alle Mitglieder zumutbar ist. Diese sollten in der hochschulweiten Gremienblockzeit in der nichtvorlesungsfreien Zeit stattfinden. Sie sind öffentlich bekannt zu machen. Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder insgesamt oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. der Grundordnung der HTW Dresden unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Sitzungen des Senates werden in einen hochschulöffentlichen Teil, mit dem die Senatssitzung beginnt, und in einen nichtöffentlichen Teil untergliedert. Personenbezogene Angelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden kann der Senat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Nichtöffentlichkeit unter Abwägung mit den Interessen auf Sitzungsöffentlichkeit erfordert. Die Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet und stellen bei einer Sitzungsteilnahme per Videokonferenz sicher, dass die Sitzung nicht durch unbefugte Dritte verfolgt werden kann. Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen zur Erleichterung der Fertigung des Protokolls sind nur durch die Rektorin oder den Rektor und nur für hochschulöffentliche Sitzungsteile mit Einwilligung aller Personen zulässig, die von der Bild- und Tonaufzeichnung betroffen sind. Dies gilt auch für das weitere Vorhalten der Bild- und Tonaufzeichnung. Die Bild- und Tonaufzeichnung ist spätestens mit Bestätigung des Protokolls zu löschen.

§ 4 Fristen

(1) Die Einladung wird den Mitgliedern des Senates spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Sie enthält die Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen und Beschlusssentwürfe. Die Rektorin oder der Rektor kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern. Die veränderte Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen werden den Senatsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist gem. Abs. 1 unterschritten werden; die Einladung muss den Mitgliedern aber spätestens einen Werktag vor der Sitzung vorliegen.

(3) Sachverhalte, zu deren Beratung ohne Wahrung der Fristen und Formen nach Absatz 1 und 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zu-stimmt.

(4) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Hochschulöffentlichkeit mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung, getrennt nach hochschulöffentlichem und nichtöffentlichem Teil auf. Jedes Mitglied des Senates kann bis spätestens 18 Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens sechs Werktage vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.

(2) Unter den Tagesordnungspunkten "Informationen des Rektorats" und "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 6 Persönliche Beteiligung

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsvorgangsgesetz.

§ 7 Nichtmitglieder (Rederecht, Stellungnahme)

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Nichtmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und Rederechte erteilen.

(2) In allen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung im Senat dem Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatoren anwesend ist. Bei einer Teilnahme per Videokonferenz ist die Anwesenheit nur dann gewahrt, wenn das Mitglied durch Bildübertragung sichtbar ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.

(3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Senat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.
- (3) Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 10 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.
- (3) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatoren nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (4) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (5) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. Auf Verlangen eines Senators muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. In Sitzungen im Videokonferenzformat und in hybriden Sitzungen erfolgt die geheime Stimmabgabe für alle stimmberechtigten Mitglieder über ein Online-Abstimmungstool.“
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt.
- (7) Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 11 Sondervotum

Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 12 Protokollierung

(1) Über alle Sitzungen des Senates werden durch die protokollierende Person Protokolle, jeweils getrennt nach hochschulöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt. Die Protokollentwürfe werden den Senatsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, 12 Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstermin, zur Verfügung gestellt.

(2) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung einzureichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung beraten und ggf. der Protokollentwurf geändert. Liegen keine Einsprüche vor, ist das Protokoll bestätigt.

(3) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des hochschulöffentlichen Teils der Senatssitzungen werden hochschulintern veröffentlicht.

§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates geändert werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. Oktober 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 19.09.2023.

Dresden, den 29.09.2023

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin